

Anlage 4 – Erklärung zur Weitergabe von Leistungen

Erklärung zur Weitergabe von Leistungen nach § 6 SächsVergabeG

Im Fall der Auftragserteilung werden die angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Unternehmen ausgeführt.

ODER:

Es werden Leistungen an Nachunternehmer vergeben. Ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer ist im Folgenden ausgefüllt.

Auflistung der Nachunternehmerleistung (falls eine Weitergabe der Leistung erfolgt):

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistung.

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle können Eignungsnachweise der Nachunternehmer beim Bieter angefordert werden.

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistung	Name des Unternehmens	Nachunternehmer ist auf die Leistung eingerichtet

Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, eingefügt durch die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates der Europäischen Union vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass unser Unternehmen die Vorgaben des durch Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 eingefügten Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bei der Fertigung, Produktion und Herstellung des angebotenen Gegenstandes beachten wird und in der Zeit ab dem 9. April 2022 beachtet hat. Wurden im Umfang von mehr als 10% des Auftragswertes Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Kapazitäten anderer Unternehmen im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen, informiere(n) ich/wir Sie umgehend, spätestens innerhalb der Vorabinformationsfrist bis zum Datum der beabsichtigten Zuschlagerteilung.

Artikel 5k lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,*

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) *den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*
- b) *die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*
- c) *die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*
- d) *die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.*
- e) *den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder*
- f) *den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.*
- (3) *Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.*
- (4) *Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.*